

Sitzung vom 22. Mai 2013

**559. Interpellation (Öffentliche Kritik des Leiters AWA
am Justizdirektor)**

Kantonsrat Raphael Golta, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Mattea Meyer, Winterthur, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, haben am 8. April 2013 folgende Interpellation eingereicht:

Im Tages-Anzeiger vom 3. April 2013 hat der Leiter des AWA den Justizdirektor des Kantons Zürich in einer – zumindest nach Kenntnis der Interpellantinnen und Interpellanten – beispiellosen Art und Weise kritisiert. Der Volkswirtschaftsdirektor liess es daraufhin bei einem Verweis bewenden. Das Interview, dessen Vorgeschichte, die Rolle des Volkswirtschaftsdirektors bei der Entstehung sowie die gefällten Konsequenzen werfen folgende Fragen auf.

1. Kennt der Regierungsrat aus der jüngeren Geschichte vergleichbare Fälle, in welchen ein hoher kantonaler Angestellter einen Regierungsrat öffentlich derart kritisiert und politisch beurteilt hat? Welche Konsequenzen zogen diese Fälle nach sich?
2. Unklar ist, ob der Volkswirtschaftsdirektor oder die Kommunikationsabteilung im Vorfeld über das Vorgehen des Leiters des AWA im Bilde waren. So geht die NZZ vom 5. April 2013 davon aus, dass zumindest die Kommunikationsabteilung Kenntnis vom Interview hatte. Inwiefern wurde der Volkswirtschaftsdirektor vorgängig darüber informiert, dass das Interview stattfindet? Inwiefern konnte er die inhaltliche Stossrichtung oder die Absicht, den Justizdirektor zu diskreditieren?
3. Welches sind die exakten Konsequenzen eines Verweises, wie ihn der Volkswirtschaftsdirektor erteilt hat?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Konsequenzen für die begangene Verfehlung ausreichen?
5. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Leiter des AWA noch über ausreichend Glaubwürdigkeit und Reputation verfügt, um sein Amt weiterhin im Interesse des Kantons wahrnehmen zu können?
6. Wie steht es aus Sicht des Regierungsrates um die Vorbildfunktion des Chefs des AWA, die dieser gegenüber seinen Mitarbeitenden wahrzunehmen hat?

7. In der Medienmitteilung der Volkswirtschaftsdirektion vom 3. April 2013 steht, dass in Zukunft «die politische Kommunikation innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion und seiner Ämter durch den Direktionsvorsteher, beziehungsweise den Kommunikationsbeauftragten der Direktion wahrgenommen» wird. Was genau gehört nach Ansicht des Regierungsrates zur «politischen Kommunikation» der Volkswirtschaftsdirektion? Welche Kommunikationsmassnahmen, die dem Leiter AWA bisher offen standen, bleiben diesem künftig verwehrt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Raphael Golta, Zürich, Mattea Meyer, Winterthur, und Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, wird wie folgt beantwortet:

Die Interpellation nimmt Bezug auf ein Interview mit Bruno Sauter, Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, das am 3. April 2013 im «Tages-Anzeiger» veröffentlicht wurde. Darin nimmt der Amtschef Stellung zu einer Kolumne von Regierungsrat Martin Graf zur Eidgenössischen Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne», die im Intranet der kantonalen Verwaltung erschienen ist.

Die Bundesverfassung (SR 101) garantiert in Art. 16 die Meinungsfreiheit, die aus der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV) und der Informationsfreiheit (Art. 16 Abs. 3 BV) besteht. Jede Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 36 BV). Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt grundsätzlich auch für öffentliche Angestellte – zu denen Amtschefinnen und Amtschefs, nicht jedoch Mitglieder des Regierungsrates zählen (§ 1 Abs. 3 Personalgesetz [PG, LS 177.10]) –, doch können sich aus ihrem besonderen Rechtsverhältnis zum Staat, insbesondere der Treuepflicht, Einschränkungen ergeben. Öffentliche Angestellte haben alles zu unterlassen, was das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Verwaltung und der Funktionärinnen und Funktionäre beeinträchtigen oder was die Vertrauenswürdigkeit gegenüber dem Arbeitgeber herabsetzen könnte. Für den Kanton Zürich ist dieser Grundsatz in § 49 PG verankert. Danach haben die Angestellten «die Interessen des Kantons in guten Treuen zu wahren». Als unbestimmter Rechtsbegriff muss die Tragweite der Treuepflicht durch Interessenabwägung bestimmt werden. Die Treuepflicht darf die Meinungsäusserungsfreiheit nur beschränken, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt und die Beschränkung verhältnismässig ist.

Das Treueverhältnis besteht grundsätzlich nur zwischen den Staatsangestellten und dem Gemeinwesen, nicht jedoch zwischen den Unterebenen und den ranghöheren Personen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 8C_1065/2009 vom 31. August 2010). Öffentliche Kritik gegenüber übergeordneten Personen kann daher nur dann eine Verletzung der Treuepflicht darstellen, wenn dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben der oder des Staatsangestellten oder das Vertrauen der Allgemeinheit in das Gemeinwesen beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund ist öffentliche Kritik von Staatsangestellten nicht grundsätzlich ausgeschlossen, zumal dort, wo es um Entscheidungen im eigenen Tätigkeitsgebiet geht. Jedoch gebietet die Treuepflicht den Staatsangestellten, sich insbesondere in der Art und Weise der Kritik eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen und erst dann an die Öffentlichkeit zu gelangen, wenn auf interne Vorstösse nicht eingegangen wurde (vgl. zum Ganzen BGE 136 I 332, Erw. 3.2.1, BGE 120 Ia E. 3a, S. 305).

Vor diesem Hintergrund wurde der in der Interpellation genannte Verweis ausgesprochen.

Zu Frage 1:

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sind bei der Beurteilung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Personen verschiedener Hierarchiestufen viele Faktoren zu berücksichtigen, sodass sich die einzelnen Fälle kaum miteinander vergleichen lassen. Jeder Fall ist anders gelagert und vergleichende Aussagen sind nicht aussagekräftig.

Zu Frage 2:

Die Verwaltungseinheiten der Volkswirtschaftsdirektion sind für ihre Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich selbst verantwortlich. Der Volkswirtschaftsdirektor konnte vorgängig nicht über das Interview informiert werden. Die Kommunikationsabteilung der Direktion wurde durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ohne Angaben zur Stossrichtung darüber orientiert, dass ein Interview stattfindet.

Zu Fragen 3 und 4:

Der Verweis wird schriftlich festgehalten und ist Bestandteil des Personaldossiers. Die Massnahme ist angemessen und verhältnismässig.

Zu Fragen 5 und 6:

Das AWA setzt sich unter der Leitung von Bruno Sauter seit Jahren mit grossem Fachwissen und Einsatz für einen starken Standort Zürich ein. Die Mitarbeitenden des AWA leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Arbeitnehmende im Kanton Zürich. Vor diesem Hintergrund sind auch die Äusserungen im fraglichen Interview zu sehen. Bruno Sauter hat glaubhaft versichert, dass das Interview nicht gegen die Person von Regierungsrat

Martin Graf gerichtet war; es ging ihm alleine darum, seine Besorgnis über die möglichen Auswirkungen der Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» für den Wirtschaftsstandort Zürich auszudrücken. Unglücklich war jedoch die Art und Weise der Kommunikation. Dafür wurde ein Verweis ausgesprochen und hat sich Bruno Sauter bei Regierungsrat Martin Graf sowie bei den anderen Mitgliedern des Regierungsrates entschuldigt. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Angelegenheit damit erledigt.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 17. April 2013 ablehnend zur Volksinitiative «1:12 – Für gerechte Löhne» Stellung genommen. Er nimmt den in Teilen der Bevölkerung verbreiteten Unmut über sehr hohe und weiter steigende Löhne in gewissen Wirtschaftsbranchen ernst. Er lehnt jedoch einen Eingriff durch den Gesetzgeber ab. Dies gilt umso mehr, als das liberale Arbeitsrecht mit einer geringen Regulierungsdichte und einer starken Sozialpartnerschaft eine wichtige Errungenschaft unseres Landes ist und ein zentrales Element der Standortattraktivität darstellt (vgl. RRB Nr. 445/2013).

Zu Frage 7:

Die Kommunikationsgrundsätze der Volkswirtschaftsdirektion sind in der Organisationsverordnung geregelt (OVVD; LS 172.110.4). Danach nehmen die Verwaltungseinheiten die Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Aufgabengebiet vorbehältlich abweichender Bestimmungen in der genannten Verordnung selbst wahr. Eine solche Ausnahme bilden Geschäfte von besonderer Tragweite. In diesen Fällen ist der Direktionsvorsteher für die Kommunikation zuständig. Eine Absprache mit der oder dem Kommunikationsbeauftragten der Direktion ist deshalb u. a. notwendig, wenn Auskünfte eine politische Komponente enthalten. Der Chef des AWA wird weiterhin eigenständig in fachlichen Belangen kommunizieren. Die Absprache mit dem Kommunikationsbeauftragten der Direktion wird jedoch verstärkt und die direktionsinternen Grundsätze der Kommunikation werden konsequent durchgesetzt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi